



Satzung des Fördervereins „Eldenaer Mühle“ e.V. vom 05.05.1994

--- Neufassung 2016 ---

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein „Eldenaer Mühle“ Greifswald-Eldena e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald-Eldena.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, die einstige Mühle in Greifswald-Eldena an ihrem alten Standort wieder aufzubauen und zu erhalten im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer. Die Mühle soll als historisches Bau- und Kulturdenkmal wieder zum Wahrzeichen Eldenas werden.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten, der über die Aufnahme beschließt.



- b) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod oder bei juristischen Personen - durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt.
- c) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des Vorstandes
 - Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme berufen
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für



Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- e) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- f) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.
- i) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese haben die Kassenunterlagen jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Über das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- j) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Mitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzenden. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- b) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.



- c) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Eigentümer des Grundstückes ein Vorkaufsrecht zu einem angemessenen Kaufpreis für die bestehenden Baulichkeiten (bauliche Teile der Mühle, des Vereinshauses, des Gerätehauses). Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, zählt der erzielte Verkaufserlös zum Restvermögen des Vereins. Dieses Restvermögen fließt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, fällt das Vermögen an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dieses ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Bockwindmühle (gemeinnütziger Zweck) zu verwenden hat.

Geändert zu Greifswald-Eldena, den 04.03.2016

